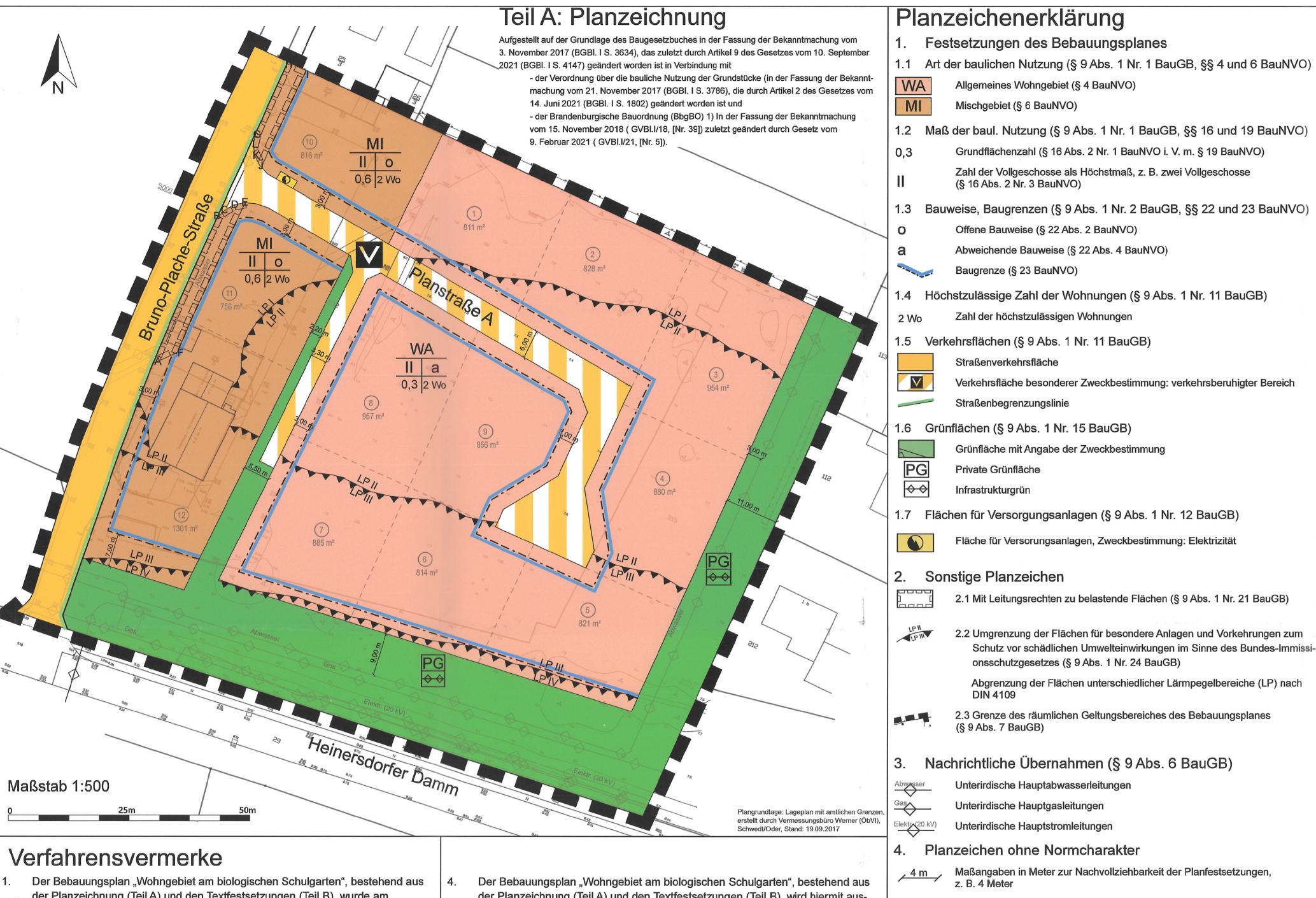
Bebauungsplan "Wohngebiet am biologischen Schulgarten" der Stadt Schwedt/Oder



der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B), wurde am ...30.03.2022... von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom . 30.03.202... gebilligt.

Schwedt/Oder,

Bürgermeisterin

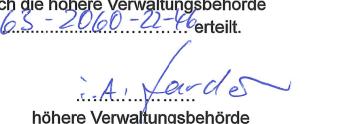
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevantenbaulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze mit dem ausgewiesenen Stand vom 19.09.2017 aus. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Schwedt/Oder,



öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan "Wohngebiet am biologischen Schulgarten" wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde 2022 AZ: 63 - 2060 -22-Gerteilt.



der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schwedt/Oder.



Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .22.02.2023... ortsüblich durch Abdruck im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Schwedt/Oder.





Muchathini Hoppe

- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4 und 6 BauNVO)
- 1.2 Maß der baul. Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 19 BauNVO)
- Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 19 BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. zwei Vollgeschosse
- 1.3 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich

2.1 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Abgrenzung der Flächen unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (LP) nach

2.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

_4 m _ Maßangaben in Meter zur Nachvollziehbarkeit der Planfestsetzungen,

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Nummerierung der vorgeschlagenen Grundstücke

Plangrundlage

Lageplan mit amtlichen Grenzen, erstellt durch Vermessungsbüro Werner (ÖbVI), Schwedt/Oder, Stand: 19.09.2017

Planzeichenerläuterung Vermessungsplan - übernommene Planzeichen

Flurstücksgrenze; Grenzpunkt vermarkt

Flurstücksnummer

Grünland, vor Maßnahme

Einzelgebüsch, vor Maßnahme

Bestandsgebäude mit Firstlinie und Angaben zu Nutzung, Dachform und

Geschossigkeit

Topografielinie mit Höhenangaben

Hausnummer von Bestands- und Nachbargebäuden

M I/II Sa Pf Nutzung im Bestand nach PlanZVO, Vollgeschossigkeit, Satteldach,

Benennung der genauen Nutzung

Zaunanlage im Bestand

Pfannendeckung

Teil B: Textfestsetzungen

Art der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeine Wohngebiete

(1) In dem Allgemeinen Wohngebiet können die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannten Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) nur ausnahmsweise zugelassen werden.

(2) In dem Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen), Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen)

BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.2 Mischgebiet

In dem Mischgebiet sind Vergnügungsstätten i. S. d. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sowohl in den in § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO als auch in den in § 6 Abs. 3 BauNVO genannten Teilen des Gebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässia.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Bauweise, nicht überbaubare Grundstücksfläche

(1) In der abweichenden Bauweise sind ausschließlich Einzelhäuser mit seitlichem Grenzabstand zulässig. Die Länge der in Satz 1 bezeichneten Gebäude darf höchstens 18,00 m betragen.

(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

(2) Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Verkehrsfläche und Baugrenze Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sowie Stellplätze, Garagen oder sonstige bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig. Grundstückseinfriedungen, Zufahrten und Wege sind zulässig, sofern diese untergeordnet sind und dem Nutzungszweck des jeweiligen Grundstückes oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

4. Leitungsrechte

Die in der Planzeichnung mit ABCDEFA und GHIJKLG bezeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten des für den Bau und den Betrieb der vorhandenen Abwasserleitung zuständigen Medienträgers zu belasten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

5. Immissionsschutz

(1) Zum Schutz vor Lärm müssen die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen einschließlich der Fenster, Rollladenkästen, Lüfter und gegebenenfalls andere Außenbauteile nachfolgende Luftschalldämm-Maße (R'w, res in dB nach DIN 4109, Ausgabe November 1989*) einhalten:

für die im Lärmpegelbereich III gelegenen Gebäudeteile

- mit Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichts-
- min. 35 dB räumen und ähnliches:
- mit Büroräumen und ähnliches:

min. 30 dB (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(2) Zum Schutz vor Lärm müssen sich Schlafräume in Gebäuden, die innerhalb des Lärmpegelbereiches III liegen, auf der vom Heinersdorfer Damm abgewandten Gebäudeseite befinden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz. zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Innerhalb des Allgemeines Wohngebietes ist je Grundstück mindestens ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der in der Anlage 1 zum Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz "Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur" vom 02. Dezember 2019 (Amtsblatt für Brandenburg 2020 Nr. 9 S. 203) in Tabelle 1 enthaltenen Liste gebietsheimischer Gehölze Brandenburgs empfohlen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

Örtliche Bauvorschriften

Entlang der in der Planzeichnung als "Planstraße A" bezeichneten Verkehrsfläche sind auf den privaten Grundstücken an der Verkehrsfläche liegenden Grundstücksseite Mauern, Hecken und sonstige, vergleichbare durchgängig geschlossene und blickdichte Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m zulässig.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)

Hinweise (ohne Normcharakter)

Bodendenkmalschutz

Das Vorhaben liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. Die Bestimmungen des BbgDSchG gelten It. § 2 (1) und § 3 (1) i. V. m. § 9 für alle Bodendenkmale (bekannt und vermutet).

Baugrund

Es wird empfohlen, für jedes Neubauvorhaben, dass einem der Nutzungen gemäß Textfestsetzungen 1.1 und 1.2 entspricht, ein gesondertes Bodengrundgutachten zu erstellen.

* Die DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau: Anforderungen in Hinweise kann in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links während der Sprechzeiten

dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr donnerstags freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung im Zimmer 107 eingesehen werden.

Bebauungsplan der Stadt Schwedt/Oder

"Wohngebiet am biologischen Schulgarten"

Stand: Satzungsbeschluss 30.03.2022

Redaktionell ergänzt im Rahmen der Auflagenerfüllung aus der Genehmigung vom 29.09.2022



Satzung

